

**Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung
für den nicht-konsekutiven Studiengang Informatik für Journalisten
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
vom 16. Februar 2010**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang Informatik für Journalisten mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Juli 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27/2008, S. 1330), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach „Anlage“ die Angabe „1 Studienablaufplan“ wie folgt neu gefasst:
„1a Studienablaufplan
1b Studienablaufplan bei einem Studium in Teilzeit“.
2. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren), bei einem Studium in Teilzeit von acht Semestern (vier Jahren).“
3. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „(siehe Anlage 1)“ durch die Angabe „(siehe Anlage 1a und 1b)“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „bei einem Studium in Teilzeit über die ersten sechs Semester“.
 - b) Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Im dritten Semester, bei einem Studium in Teilzeit im sechsten Semester, beginnen die Studierenden zusätzlich mit der selbständigen praktischen Arbeit an einem Themenbereich im Rahmen eines Praktikums.“
5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst.
„Ein Fernstudium ist nicht vorgesehen. Der Studiengang kann bei Berufstätigkeit oder besonderen familiären Verpflichtungen in Teilzeit studiert werden. Im Teilzeitstudium beträgt der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Semester 50 % des Vollzeitstudiums. Die Wochenarbeitszeit der Berufstätigkeit muss mindestens 18 Stunden betragen.“
6. In der Überschrift der bisherigen Anlage 1 Studienablaufplan wird die Angabe „Anlage 1:“ durch die Angabe „Anlage 1a:“ ersetzt.
7. Der Studienordnung wird nachfolgende Anlage 1b (Studienablaufplan bei einem Studium in Teilzeit) angefügt.
8. In der Anlage 2 der Studienordnung (Modulbeschreibungen) wird die Modulbeschreibung des Moduls M_03 durch die nachfolgende Modulbeschreibung ersetzt.
9. In der Anlage 2 der Studienordnung (Modulbeschreibungen) wird in den Modulbeschreibungen für die Module IfJ_01, FRIZ_01, FRIZ_02, B_02, DVS_01, GDV_05, MA_01, MI_02 und MI_03 unter „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ nach dem Wort „Prüfungsvorleistung“ bzw. nach dem Wort „Prüfungsvorleistungen“ jeweils die Angabe „(mehrfach wiederholbar)“ eingefügt.

Artikel 2 **Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang Informatik für Journalisten mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Juli 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27/2008, S. 1369), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „bei einem Studium in Teilzeit von acht Semestern (vier Jahren).“
2. In § 7 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „an Eides statt“ gestrichen.
4. In § 10 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:
„Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung“.
 - b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.“
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von acht Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 4 bis 6 werden wie folgt neu gefasst:
„Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.“
7. § 16 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
8. In § 19 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „an Eides statt“ gestrichen.
9. In § 24 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „bei einem Studium in Teilzeit 450 Arbeitsstunden.“

10. In § 25 Abs. 2 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „sowie die Prüfungsvorleistungen“ eingefügt.

11. In § 26 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „bei einem Studium in Teilzeit 46 Wochen.“

Artikel 3 Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung sowie der Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Informatik für Journalisten in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 9. Dezember 2009, des Senates vom 26. Januar 2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Februar 2010.

Chemnitz, den 16. Februar 2010

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Anlage 1b: nicht-konsequenter Studiengang Informatik für Journalisten mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN (bei einem Studium in Teilzeit)**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Arbeitsaufwand (workload) Leistungspunkte Gesamt
1. Grundlagenmodule:									
IfJ_01 Algorithmen und Datenstrukturen	285 AS 8 LVS (4V/2Ü/2T) PVL: Klausur	285 AS 8 LVS (4V/2Ü/2T) PVL: Übungsaufgaben PL: Klausur							570 AS / 19 LP
FRIZ_01 Informatik I	150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PVL: Beleg PL: Klausur								150 AS / 5 LP
FRIZ_02 Informatik II		150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PVL: Beleg PL: Klausur							150 AS / 5 LP
B_02 Proseminar Informatik			90 AS 2 LVS (2S) PVL: Übungsaufgaben 2 ASL: Vortrag, Hausarbeit						90 AS / 3 LP
2. Vertiefungsmodule: Aus den nachfolgend genannten Modulen sind Module im Gesamtumfang von 38 LP auszuwählen:									
B_X Industrielle IT- Anwendung der Informatik *			90 AS 2 LVS (2V) PL: Klausur						90 AS / 3 LP
CE_01 Grundlagen der Technischen Informatik			150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: Klausur	90 AS 2 LVS (2P) ASL: Nachweis des Praktikums					240 AS / 8 LP
GDV_01 Praxisorientierte Einführung in die Computergraphik *			90 AS 3 LVS (2V/1Ü) ASL: Projektarbeit						90 AS / 3 LP

**Anlage 1b: nicht-konsekutiver Studiengang Informatik für Journalisten mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN (bei einem Studium in Teilzeit)**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Arbeitsaufwand (workload) Leistungspunkte Gesamt
ISST_03 Information Retrieval I*			90 AS 2 LVS (2V) PL: Klausur						90 AS / 3 LP
MA_01 Mathematik I			120 AS 4 LVS (2V/2Ü) PVL: Aufgabenkomplexe PL: Klausur	180 AS 5 LVS (2V/3Ü) PVL: Aufgabenkomplexe PL: Klausur					300 AS / 10 LP
MI_01 Medientools*			90 AS 3 LVS (1V/2Ü) PL: Klausur						90 AS / 3 LP
MI_02 Medienapplikationen*			150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PVL: Präsentation PL: Klausur						150 AS / 5 LP
MI_07 Medienretrieval* (Information Retrieval II)			150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: Klausur						150 AS / 5 LP
MI_08 Medienmanagement					150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: Klausur				150 AS / 5 LP
RA_01 Maschinenorientierte Programmierung*			90 AS 3 LVS (1V/1Ü/1P) PL: Klausur						90 AS / 3 LP
BS_02 Grundlagen der Anwendungsunterstützung				150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: Klausur					150 AS / 5 LP

**Anlage 1b: nicht-konsekutiver Studiengang Informatik für Journalisten mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN (bei einem Studium in Teilzeit)**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Arbeitsaufwand (workload) Leistungspunkte Gesamt
MI_03 Mediengestaltung				150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PVL: Präsentation PL: Klausur					150 AS / 5 LP
MI_04 Mediencodierung				150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: Klausur					150 AS / 5 LP
MI_05 Medienergonomie				150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: Klausur					150 AS / 5 LP
RA_02 Rechnerorganisation				150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: Klausur					150 AS / 5 LP
VSR_01 Rechnernetze				150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: Klausur					150 AS / 5 LP
VSR_05 Sicherheit Verteilter Systeme				150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: mündliche Prüfung					150 AS / 5 LP
DVS_01 Datenbanken Grundlagen					150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PVL: Übungsauf- gaben PL: Klausur				150 AS / 5 LP

**Anlage 1b: nicht-konsekutiver Studiengang Informatik für Journalisten mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN (bei einem Studium in Teilzeit)**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Arbeitsaufwand (workload) Leistungspunkte Gesamt
GDV_02 Computergraphik I					150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: Klausur ASL: OpenGL- Projekt				150 AS / 5 LP
GDV_05 Grundlagen der Computergeometrie					150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PVL: Übungsauf- gaben PL: Klausur				150 AS / 5 LP
KI_01 Einführung in die Künstliche Intelligenz					150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: Klausur				150 AS / 5 LP
URZ_01 Techniken der IT- Sicherheit					150 AS 3 LVS (2V/1Ü) PL: Klausur				150 AS / 5 LP
VSR_06 XML-Werkzeuge					150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: mündliche Prüfung				150 AS / 5 LP

**Anlage 1b: nicht-konsekutiver Studiengang Informatik für Journalisten mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN (bei einem Studium in Teilzeit)**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Arbeitsaufwand (workload) Leistungspunkte Gesamt
3. Modul Forschungsseminar:									
M_01 Forschungsseminar					150 AS 2 LVS (2S) 2 ASL: Referat, Hausarbeit				150 AS / 5 LP
4. Modul Forschungspraktikum:									
M_02 Forschungspraktikum						450 AS P: 12 Wochen ASL: Praktikumsbericht			450 AS / 15 LP
5. Modul Master-Arbeit:									
M_03 Master-Arbeit							450 AS	450 AS 2 PL: Masterarbeit, Kolloquium	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl der Module B_X, MI_02, MI_07, BS-02, RA-02, VSR_01, DVS-01, GDV_02)	12	12	12	12	10	0	0	0	58
Gesamt AS (beispielhaft bei Wahl der Module B_X, MI_02, MI_07, BS-02, RA-02, VSR_01, DVS-01, GDV_02)	435	435	480	450	450	450	450	450	3600 AS / 120 LP

* Die entsprechend gekennzeichneten Module können sowohl im 1., 3. als auch im 5. Semester belegt werden.

Abkürzungen:

PL	Prüfungsleistung	S	Seminar
PVL	Prüfungsvorleistung	Ü	Übung
ASL	Anrechenbare Studienleistung	T	Tutorium
AS	Arbeitsstunden	P	Praktikum
LP	Leistungspunkte (1 LP = 30 AS)	E	Exkursion
LVS	Lehrveranstaltungsstunden (45 min)	K	Kolloquium
V	Vorlesung	PR	Projekt

Anlage 1: Modulbeschreibung zum nicht-konsekutiven Studiengang Informatik für Journalisten mit dem Abschluss Master of Science

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	M_03
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Studiendekan der Fakultät Informatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen des Moduls wird eine Masterarbeit erstellt und verteidigt. Das Thema der Arbeit steht in inhaltlichem Zusammenhang zu einem der Anwendungsschwerpunkte. In der Masterarbeit und der abschließenden Verteidigung der Abschlussarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist ein begrenztes aber anspruchsvolles Problem wissenschaftlich bearbeiten können.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sind in der Lage, innerhalb einer bestimmten Frist ein begrenztes Problem wissenschaftlich zu bearbeiten.</p>
Lehrformen	---
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Masterarbeit kann prinzipiell an jeder Professur der Fakultät für Informatik durchgeführt werden. Die Thematik der Arbeit sollte mit der für den Anwendungsschwerpunkt verantwortlichen Professur abgestimmt werden.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (Umfang ca. 80 Seiten, Bearbeitungszeit 23 Wochen) • ca. 45-minütige mündliche Prüfung (Kolloquium) (ca. 30 Minuten Vortrag und ca. 15 Minuten Diskussion)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit, Gewichtung 2 • mündliche Prüfung (Kolloquium), Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester, bei einem Studium in Teilzeit auf zwei Semester.